

| |
|---|
| <p>Der Rat der Gemeinde Schwalmtal stimmte am 08.09.2020 diesem Plan mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Schwalmtal, den 14.09.2020</p> <p>i.V. gez. Bernd Gather Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Siegel</p> |
| <p>Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.09.2020 in der Zeit vom 28.09.2020 bis einschließlich 28.10.2020 öffentlich ausgelegen.</p> <p>Schwalmtal, den 02.11.2020</p> <p>i.V. gez. Bernd Gather Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Siegel</p> |
| <p>Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 15.12.2020 über die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geltend gemachten Anregungen entschieden. Der Gemeinderat hat den Plan am 15.12.2020 beschlossen.</p> <p>Schwalmtal, den 16.12.2020</p> <p>i.V. gez. Bernd Gather Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Siegel</p> |
| <p>Der Plan ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.</p> <p>Düsseldorf, den 19.02.2021 AZ: 35.02.01.01.-24Shw-011-1771</p> <p>Die Bezirksregierung</p> <p>gez. Harald Kirsten Unterschrift</p> <p style="text-align: right;">Siegel</p> |
| <p>Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung am 01.04.2021 öffentlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Schwalmtal, den 06.04.2021</p> <p>i.V. gez. Bernd Gather Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Siegel</p> |

Textliche Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB

1. Erdbebengefährdung § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. Diese Zuordnung ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen. Die DIN 4149:2005 wurde zwar durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.

2. Bergbau § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Niederkrüchten 2“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie über dem ebenfalls auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 183“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

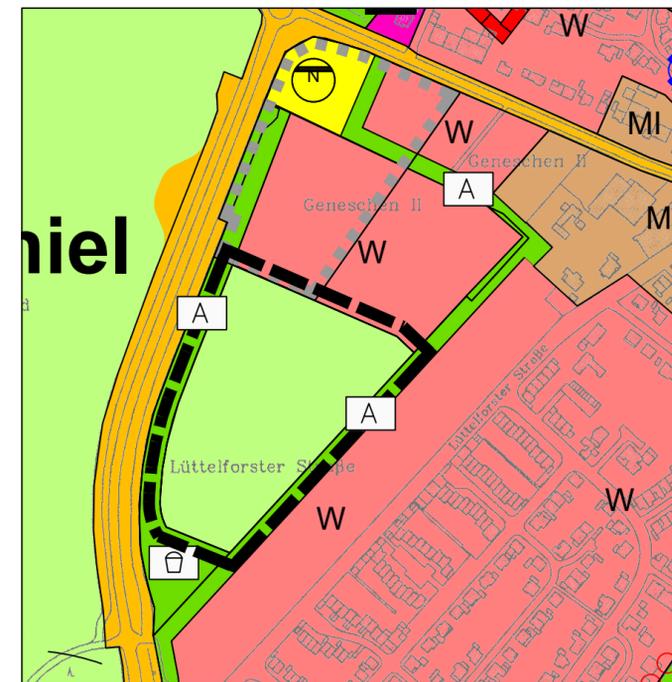
Ferner ist der Geltungsbereich von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Hinweis

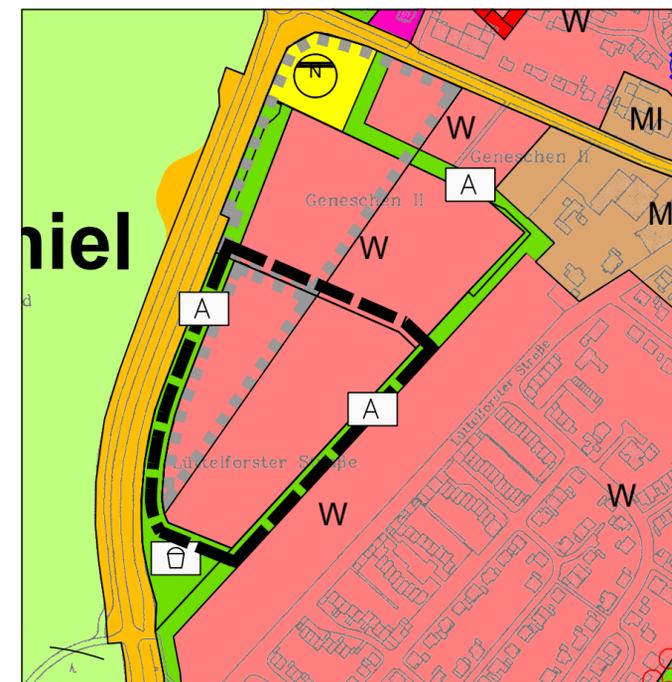
Mit Datum vom 03.03.2021 wurden in Folge der ordnungsbehördlichen Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.02.2021 (Aktenzeichen 35.02.01.01-24Shw-011-1771) die Kennzeichnungen 1 „Erdbebengefährdung“ und 2 „Bergbau“ in das Planwerk aufgenommen.

Änderung Baugebiet Zum Burghof

alte Darstellung



neue Darstellung



Zeichenerklärung

Darstellungen

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- W** Wohnbauflächen
- MI** Mischgebiete

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Autobahn, sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Ver- und Entsorgung
- Fläche für die örtliche Niederschlagswasserbeseitigung

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Spielplatz
- Ausgleichsflächen

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

- Landwirtschaft

Gemeinde Schwalmtal

Flächennutzungsplan, 11. Änderung

"Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof"

___ **Ausfertigung** **Maßstab 1:5.000**

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Bodenkmal (Nummerierung gemäß Denkmalliste)

Kennzeichnungen und Hinweise

- Altlasten (Katasterbezeichnung siehe Planeintrag)
- Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Verkehren gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)

Sonstige Darstellungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches